

Steuerberatervollmacht

Mandant – nachstehend "Vollmachtgeber" –

Kanzlei: PAULY Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Frankfurter Straße 1
 61476 Kronberg im Taunus

– nachstehend "Vollmachtnehmer" genannt –

bitte Daten des Grundstückseigentümers ergänzen

§ 1 Vertretung vor den Finanzbehörden

- (1) Der Vollmachtgeber bevollmächtigt den Vollmachtnehmer, diesen umfassend in allen Fragen, die die Festsetzung der Grundsteuer berühren, gegenüber Finanzbehörden, den örtlichen Gemeindeverwaltungen und sonstigen Behörden und Stellen zu vertreten.
- (2) Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur
 - Entgegennahme von Steuerbescheiden,
 - Einlegung, Rücknahme und Verzicht von außergerichtlichen Rechtsbehelfen,
 - Entgegennahme, Zustellung und Empfang von Urkunden,
 - Informationsbeschaffung bei den Finanzbehörden (Finanzamt und sonstige Behörden),
 - Akteneinsicht bei den Finanzbehörden (Finanzamt und sonstige Behörden),
 - Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen im Verwaltungsverfahren.

§ 2 Einschränkung der Empfangsvollmacht

Die Empfangsvollmacht hat nur Gültigkeit für das Festsetzungs-, nicht jedoch das Erhebungsverfahren. Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen sind weiterhin dem/den/der Steuerpflichtigen direkt zuzusenden.

§ 3 Untervollmacht

- (1) Der Vollmachtnehmer ist berechtigt seinerseits Untervollmachten zu erteilen.
- (2) Erteilte Untervollmachten beziehen sich insbesondere auch auf die Entgegennahme von Zustellungen und den Empfang von Urkunden.
- (3) Ich/Wir ermächtigen das Grundbuch bei Bedarf und auf Anweisung des Vollmachtnehmers einzusehen. Ich/Wir willigen ein, dass der Vollmachtnehmer oder sein Untervollmachtnehmer automatische Verfahren zur Übermittlung von Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch in unserem Auftrag nutzen dürfen. Dies gilt auch für die Übermittlung von Anträgen auf Auskunft aus dem Grundbuch gem. § 133 Absatz 4 Grundbuchordnung.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bevollmächtigung bleibt bei Tod des Vollmachtgebers bis zu ihrem Widerruf durch den Erben/die Erben bestehen.
- (2) Die vorliegende Bevollmächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wird den Behörden gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vollmacht bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Auf die Bevollmächtigung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

_____, den _____

 (Unterschrift des Vollmachtgebers)

